



Erläuterungen

zur Änderung der Verordnung betreffend die Maturitätsprüfungen im Kanton Basel-Stadt (Maturitätsprüfungsverordnung, MPV) vom 28. März 2000 (SG 413.820) Stand: 1. Januar 2017

1. Ausgangslage

Die Maturitätsprüfungsverordnung vom 28. März 2000 (SG 413.820) muss betreffend die Lehrpersonendiplome, die Zulassung zur Maturität, die Nennung der Prüfungsfächer, die Teilnehmenden bei der Maturitätskonferenz und die freiwillige Wiederholung der Maturitätsprüfungen aktualisiert werden.

2. Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen

Verordnung vom 28. März 2000	Änderungen
§ 5. Anforderungen an Lehrpersonen des Maturitätslehrgangs ¹ Während der letzten vier Jahre des Maturitätslehrganges, der zu einer schweizerisch anerkannten Maturität führt, ist der Unterricht von Lehrpersonen zu erteilen, a) die ein Basler Oberlehramtsdiplom oder ein Basler Diplom für das höhere Lehramt für das entsprechende Unterrichtsfach oder b) die ein anderes schweizerisches Diplom für das höhere Lehramt oder Lehrdiplom für Maturitätsschulen für das entsprechende Fach besitzen oder c) deren Abschluss von der Schweizerischen Konferenz der Kantonalen Erziehungsdirektorinnen und -direktoren (EDK) als dem Basler Oberlehramt, dem höheren Lehramt resp. dem Lehrdiplom für Maturitätsschulen im entsprechenden Fach definitiv als gleichwertig anerkannt wird. d) deren Abschluss von der Schweizerischen Konferenz der Kantonalen Erziehungsdirektorinnen und -direktoren (EDK) als dem Basler Oberlehramt, dem höheren Lehramt resp. dem Lehrdiplom für Maturitätsschulen im entsprechenden Fach provisorisch als gleichwertig anerkannt wird, sofern sie in einem Immersionsprojekt unterrichten. ² Über begründete Ausnahmen entscheidet die Leitung Mittelschulen und Berufsbildung.	§ 5. Anforderungen an Lehrpersonen des Maturitätslehrgangs ¹ Während der letzten vier Jahre des Maturitätslehrganges, der zu einer schweizerisch anerkannten Maturität führt, ist der Unterricht von Lehrpersonen zu erteilen, a) <u>die über ein von der Schweizerischen Konferenz der Kantonalen Erziehungsdirektorinnen und -direktoren (EDK) anerkanntes Diplom für das höhere Lehramt im entsprechenden Fach oder</u> b) <u>über ein von der EDK als gleichwertig anerkanntes Diplom verfügen.</u> ² Über begründete Ausnahmen entscheidet die Leitung Mittelschulen und Berufsbildung.

Erläuterungen zu § 5 Maturitätsprüfungsverordnung

Das Basler Oberlehramtsdiplom und das Basler Diplom für das höhere Lehramt gibt es nicht mehr. Des Weiteren gibt es keine Unterscheidung mehr in eine definitive und provisorische Anerkennung der Gleichwertigkeit. § 5 Abs. 1 MPV soll deshalb neu formuliert werden: Wesentlich sind die Anerkennung des Diploms für das höhere Lehramt durch die Schweizerische Konferenz der Kantonalen Erziehungsdirektorinnen und -direktoren (EDK) (lit. a neu) sowie die Anerkennung der Gleichwertigkeit durch die EDK (lit. b neu).

§ 8. Zulassung ¹ Zu den Maturitätsprüfungen werden nur Schülerinnen und Schüler zugelassen, die den Unterricht der letzten beiden Jahre vor der Maturität regelmässig besucht haben sowie die Maturaarbeit fristgerecht eingereicht haben. ² Die Prüfungsleitung entscheidet über begründete Ausnahmen hinsichtlich der Voraussetzung, den Unterricht der letzten beiden Jahre vor der Maturität regelmässig besucht zu haben. ³ Schülerinnen und Schüler, die ihre Maturaarbeit wegen Krankheit, Unfall oder aus anderen zwingenden Gründen nicht fristgerecht einreichen können, haben dies unverzüglich der Prüfungsleitung zu melden. Bei der Geltendmachung von gesundheitlichen Gründen ist ein Arztzeugnis beizubringen. ⁴ Die Prüfungsleitung entscheidet über begründete Ausnahmen gemäss Abs. 3 und legt den Termin einer späteren Abgabe fest.	§ 8. Zulassung ¹ Zu den Maturitätsprüfungen werden nur Schülerinnen und Schüler zugelassen, die den Unterricht der letzten beiden Jahre vor der Maturität regelmässig besucht haben sowie die Maturaarbeit fristgerecht eingereicht haben. ^{1bis} <u>Die Prüfungsleitung entscheidet über die Nichtzulassung zu den Maturitätsprüfungen bei Schülerinnen und Schülern, die eine der Voraussetzungen gemäss Abs. 1 nicht erfüllen. Sie gilt als erster gescheiterter Versuch, die Maturität zu erlangen.</u> ² Die Prüfungsleitung entscheidet über begründete Ausnahmen hinsichtlich der Voraussetzung, den Unterricht der letzten beiden Jahre vor der Maturität regelmässig besucht zu haben. ³ Schülerinnen und Schüler, die ihre Maturaarbeit wegen Krankheit, Unfall oder aus anderen zwingenden Gründen nicht fristgerecht einreichen können, haben dies unverzüglich der Prüfungsleitung zu melden. Bei der Geltendmachung von gesundheitlichen Gründen ist ein Arztzeugnis beizubringen. ⁴ Die Prüfungsleitung entscheidet über begründete Ausnahmen gemäss Abs. 3 und legt den Termin einer späteren Abgabe fest. ⁵ <u>Schülerinnen und Schüler, denen die Zulassung zu den Maturitätsprüfungen gemäss Abs. 1^{bis} verweigert wird, können frühestens nach dem erneuten Besuch des letzten Jahreskurses zu den Maturitätsprüfungen des nächsten Termins zugelassen werden.</u>
---	--

Erläuterungen zu § 8 Maturitätsprüfungsverordnung

Abs. 1bis:

In § 8 MPV soll ähnlich wie in § 22 Abs. 2 MPV festgelegt werden, wer über die Nichtzulassung zu den Maturitätsprüfungen wegen unregelmässigen Besuchs des Unterrichts oder wegen nicht fristgerechter Einreichung der Maturaarbeit entscheidet. Zudem soll festgehalten werden, dass die Nichtzulassung als erster gescheiterter Versuch gilt, die Maturität zu erlangen. Mit dieser Ergänzung wird Klarheit geschaffen, wer entscheidet und welchen Status diese Schülerinnen und Schüler haben. Dass Schülerinnen und Schüler aufgrund der vorliegenden Bestimmung nicht zu den Maturitätsprüfungen zugelassen werden, ist selten der Fall. Zudem kann die Schulleitung gemäss Abs. 2 über Ausnahmen entscheiden, z.B. wenn Schülerinnen und Schüler aus anderen Kantonen oder dem Ausland zuziehen.

Abs. 5:

Ähnlich wie bei § 22 Abs. 3 MPV soll in § 8 Abs. 5 MPV geregelt werden, dass die Nichtzulassung zur Prüfung zur Folge hat, dass die betroffene Schülerin oder der betroffene Schüler nach dem erneuten Besuch des letzten Jahreskurses zu den Maturitätsprüfungen des nächsten Termins zugelassen werden kann.

§ 14. Prüfungsfächer ¹ Maturitätsprüfungen finden in fünf Fächern statt: a) in den drei Grundlagenfächern, b) im Schwerpunktfach sowie c) alternativ im Ergänzungsfach oder in der dritten Sprache des Grundlagenbereichs. ² Der Entscheid über die Prüfung im fünften Fach (Ergänzungsfach oder dritte Sprache des Grundlagenbereichs) obliegt auf Antrag der Prüfungsleitung dem Aufsichtsorgan der Schule. ³ ... ⁴ ... ⁵ ...	§ 14. Prüfungsfächer ¹ Maturitätsprüfungen finden in fünf Fächern statt: a) in den drei Grundlagenfächern <u>Deutsch, Französisch und Mathematik</u>, b) im Schwerpunktfach sowie c) alternativ im Ergänzungsfach oder in der dritten Sprache des Grundlagenbereichs. ² Der Entscheid über die Prüfung im fünften Fach (Ergänzungsfach oder dritte Sprache des Grundlagenbereichs) obliegt auf Antrag der Prüfungsleitung dem Aufsichtsorgan der Schule. ³ ... ⁴ ... ⁵ ...
--	---

Erläuterungen zu § 14 Maturitätsprüfungsverordnung

Die Grundlagenfächer müssen genauer bezeichnet werden. Aus der bisherigen Formulierung ergibt sich nicht, welche Fächer geprüft werden.

§ 21. Maturitätskonferenz ¹ An der Maturitätskonferenz findet eine Aussprache über all jene Kandidatinnen und Kandidaten statt, deren Bestehen der Maturität in Frage gestellt ist. ² An der Maturitätskonferenz nehmen unter dem Vorsitz der Prüfungsleitung mindestens die an den entsprechenden Prüfungen beteiligten Examinatorinnen und Examinatoren, Expertinnen und Experten und eine Vertretung des Aufsichtsorgans der Schule teil. ³ An der Maturitätskonferenz werden die Prüfungsleistungen der gefährdeten Kandidatinnen und Kandidaten noch einmal gewürdigt und die Prüfungsnoten endgültig festgelegt. Der Entscheid über die Änderung einer Prüfungsnote liegt bei der entsprechenden Examinatorin oder dem entsprechenden Examinator sowie der entsprechenden Expertin oder dem entsprechenden Experten. Ist keine Einigung möglich, legt die Prüfungsleitung die Prüfungsnote endgültig fest.	§ 21. Maturitätskonferenz ¹ An der Maturitätskonferenz findet eine Aussprache über all jene Kandidatinnen und Kandidaten statt, deren Bestehen der Maturität in Frage gestellt ist. ² An der Maturitätskonferenz nehmen unter dem Vorsitz der Prüfungsleitung mindestens die an den entsprechenden Prüfungen beteiligten Examinatorinnen und Examinatoren Expertinnen und Experten und eine Vertretung des Aufsichtsorgans der Schule teil. ³ An der Maturitätskonferenz werden die Prüfungsleistungen der gefährdeten Kandidatinnen und Kandidaten noch einmal gewürdigt und die Prüfungsnoten endgültig festgelegt. Der Entscheid über die Änderung einer Prüfungsnote liegt bei der entsprechenden Examinatorin oder dem entsprechenden Examinator sowie der entsprechenden Expertin oder dem entsprechenden Experten. Ist keine Einigung möglich, legt die Prüfungsleitung die Prüfungsnote endgültig fest.
--	--

Erläuterungen zu § 21 Maturitätsprüfungsverordnung

Die Expertinnen und Experten nehmen in der Regel in der Praxis nicht an der Maturitätskonferenz teil. Es soll deshalb in Abs. 2 die Verpflichtung zur Teilnahme aufgehoben werden.

§ 24. Wiederholung der Maturitätsprüfungen ¹ Schülerinnen und Schüler, denen gestützt auf diese Verordnung der Maturitätsausweis verweigert wird, können nach dem erneuten Besuch des letzten Jahreskurses die Maturitätsprüfungen wiederholen. ² Sie teilen der Schulleitung zu Beginn des Schuljahres schriftlich mit, ob sie auch die Maturaarbeit wiederholen oder nicht. Falls sie die Maturaarbeit nicht wiederholen, zählt die bereits erhaltene Maturitätsnote für die Maturaarbeit. ³ Zur Erlangung des Maturitätsausweises sind zwei Versuche zulässig. ⁴ Erfolgt in der 5. Klasse eine freiwillige Repetition nach den Herbstferien, so gilt dies als erster gescheiterter Versuch, die Maturität zu erlangen.	§ 24. Wiederholung der Maturitätsprüfungen ¹ Schülerinnen und Schüler, denen gestützt auf diese Verordnung der Maturitätsausweis verweigert wird, können nach dem erneuten Besuch des letzten Jahreskurses die Maturitätsprüfungen wiederholen. ² Sie teilen der Schulleitung zu Beginn des Schuljahres schriftlich mit, ob sie auch die Maturaarbeit wiederholen oder nicht. Falls sie die Maturaarbeit nicht wiederholen, zählt die bereits erhaltene Maturitätsnote für die Maturaarbeit. ³ Zur Erlangung des Maturitätsausweises sind zwei Versuche zulässig. ⁴ Erfolgt in der 5. <u>letzten</u> Klasse eine freiwillige Repetition nach den Herbstferien, so gilt dies als erster gescheiterter Versuch, die Maturität zu erlangen.
---	---

Erläuterungen zu § 24 Maturitätsprüfungsverordnung

Die Umstellung der Schulstruktur aufgrund der Schulharmonisierung führt dazu, dass es während einer Übergangszeit 5. und 6. Klassen gibt. Ab dem Schuljahr 2021/22 gibt es im Gymnasium nur noch vier Klassen. Die Regelung in Absatz 4 bezieht sich auf die jeweils letzte Klasse, weshalb die Bestimmung entsprechend geändert werden soll.

Beilage:
Synopsis